
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.06.1997

3. Instanz

Datum	01.02.2000
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts f¹/₄r das Saarland vom 26. Juni 1997 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zur¹/₄ckverwiesen.

Gr¹/₄nde:

I

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung, dem Kl¹/₄ger Rente wegen Berufsunf¹/₄higkeit (BU) zu zahlen. W¹/₄hrend dessen entsprechende Klage keinen Erfolg gehabt hatte (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts f¹/₄r das Saarland (SG) vom 2. Oktober 1996), wurde ihm im Berufungsverfahren jene Leistung "ab Antragstellung" zugesprochen (Urteil des Landessozialgerichts f¹/₄r das Saarland (LSG) vom 26. Juni 1997).

Der im Jahre 1939 geborene Kl¹/₄ger war bis 1960 knappschaftlich versichert, und zwar zuletzt als Hauer. Danach kehrte er, ohne da¹/₄ dies gesundheitlich begr¹/₄ndet war, vom Bergbau ab. Er arbeitete fortan als Busfahrer. Im Jahre 1980 bestand er eine Pr¹/₄fung als Berufskraftfahrer; zuletzt wurde er nach dem

Lohntarifvertrag für die Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (LTV Verkehr Saar) als Berufskraftfahrer entlohnt. Seit Dezember 1992 ist er arbeitslos. Er bezieht eine Rente für Bergleute.

Seinen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lehnte die Beklagte mit dem im vorliegenden Verfahren angefochtenen Bescheid vom 1. Februar 1993 ab. Im Widerspruchsbescheid vom 11. August 1993 führte sie hierzu aus, der Kläger genieße keinen Berufsschutz als Facharbeiter und könne als Bahnhilfskraft, Pförtner und Telefonist vollschichtig arbeiten.

Das SG hat sich der Auffassung der Beklagten im wesentlichen angeschlossen: Der Kläger könne als Angelernter sozial zumutbar auf Tätigkeiten eines Pförtners verwiesen werden. In dem von der Beklagten angefochtenen Urteil des LSG heit es ua, bei dem Kläger sei von dem Hauptberuf eines Busfahrers (Berufskraftfahrer im Omnibusverkehr) auszugehen. Nach einer vom Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland eV eingeholten Auskunft seien die Berufskraftfahrer, zB nach [ 3 Buchst E Nr 2 LTV](#) Verkehr Saar (Berufskraftfahrer im Omnibusverkehr mit mindestens vierjähriger Fahrpraxis im Linien- und Reiseverkehr) als Facharbeiter anzusehen. Da die Ausbildungsdauer für den Berufskraftfahrer nicht mehr als zwei Jahre betrage, sei deshalb unerheblich. Für den Kläger als Facharbeiter sozial zumutbare Verweisungstätigkeiten seien weder benannt noch für den Senat ersichtlich.

Mit der Revision rgt die Beklagte eine Verletzung des [ 43](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Wie das Bundessozialgericht (BSG) (im Urteil vom 30. Juli 1997 - [5 RJ 8/96](#) -) entschieden habe, ergebe sich aus dem LTV Verkehr Saar weder mittelbar noch unmittelbar, da Berufskraftfahrer im Omnibusverkehr, mit Berufskraftfahrerausbildung und Entlohnung nach der Lohngruppe "E.2. Berufskraftfahrer", der Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen seien. Die vom BSG herangezogene Fassung jenes Tarifvertrages (vom 26. Juni 1992) weise insoweit keine wesentlichen Unterschiede zu der Fassung vom 6. Mai 1991 (mit der sich das Berufungsgericht befat habe) auf.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. Juni 1997 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland vom 2. Oktober 1996 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngem unter nherer Darlegung,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich bereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mndliche Verhandlung einverstanden erklrt ([ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die vom LSG getroffenen Feststellungen reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Das Berufungsgericht ist zutreffend vom bisherigen Beruf eines Busfahrers (Berufskraftfahrer im Omnibusverkehr) ausgegangen. Es hat eine qualitative Bewertung dieser Berufstätigkeit des Klägers in der Weise vorgenommen, daß es ihn als Facharbeiter eingeordnet hat. Die von ihm herangezogenen Grundlagen vermögen diese Schlussfolgerung jedoch nicht zu stützen. Nach Zurückverweisung wird das LSG aufzuklären haben, ob beim Kläger eine besondere Qualifikation vorlag, die ihn ausnahmsweise seine Einstufung als Facharbeiter ermöglicht; ist der Kläger dagegen als Angelernter im oberen Bereich einzuordnen, wird festzustellen sein, ob er auf die Tätigkeit eines Pförtners subjektiv und objektiv verwiesen werden kann.

Nach [§ 43 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) ist zur Klärung der Frage, ob er berufsunfähig ist, der Kläger mit einem körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten zu vergleichen. Dies hat die Rechtsprechung des BSG veranlaßt, ein sogenanntes Vierstufenschema zu entwickeln, welches Qualität und Dauer der Ausbildung und der Berufsausbildung zur wesentlichen Grundlage für die Einstufung des einzelnen Versicherten macht. Eine der Berufsgruppen dieses Schemas umfaßt die Tätigkeit mit dem Leitberuf des Facharbeiters, die darunter befindliche Gruppe die des Angelernten. Für die Beantwortung der Frage, ob der Kläger berufsunfähig ist, ist es notwendig, ihn in eine dieser beiden in Betracht kommenden Gruppen einzustufen; denn die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ergibt gleichzeitig den Rahmen der Verweisungstätigkeiten der Versicherten.

Für die Einstufung des Klägers als Facharbeiter hat sich das Berufungsgericht vor allem darauf berufen, daß der Kläger Berufskraftfahrer im LTV Verkehr Saar sei. Nach einer von ihm verwerteten Auskunft des Landesverbandes Verkehrsgewerbe Saarland eV vom 22. September 1993 hätten die Tarifparteien in jenem Tarifvertrag zwischen Kraftfahrern und Berufskraftfahrern hinsichtlich der Höhe der Entlohnung unterschieden und die Tätigkeit des Berufskraftfahrers als Facharbeitertätigkeit bewertet. Die abstrakte (tarifvertragliche) Einordnung einer bestimmten Berufstätigkeit in eine Tarifgruppe, die hinsichtlich der Qualität der in ihr aufgeführten Arbeiten durch den Leitberuf des Facharbeiters geprägt sei, lasse jedoch in der Regel den Schluss zu, daß diese Berufstätigkeit als Facharbeitertätigkeit zu qualifizieren sei. Es sei nicht auf die Ausbildungsdauer für den Beruf des Kraftfahrers (nicht mehr als zwei Jahre) abzustellen; unerheblich sei auch, daß im maßgebenden Tarifvertrag keine anderen Facharbeitertätigkeiten genannt seien. Im übrigen ergebe sich der Arbeitnehmerschutz des Klägers auch unmittelbar aus dem Tarifvertrag: Dieser unterscheide zwischen Kraftfahrern und Berufskraftfahrern, wobei zur Einstufung als Berufskraftfahrer nicht lediglich die erfolgreiche Ausbildung als Berufskraftfahrer ausreiche, sondern zusätzlich eine zweijährige Fahrpraxis mit Führerscheinklasse II erforderlich sei. Damit sei die Tätigkeit des

Berufskraftfahrers im Tarifvertrag erkennbar gegenüber der Anlernertätigkeit des Kraftfahrers mit Kraftfahrerausbildung herausgehoben.

Ein Berufskraftfahrer, der die vorgeschriebene zweijährige Ausbildung abgeschlossen hat, ist grundsätzlich nicht als Facharbeiter einzustufen, sondern dem oberen Bereich der Gruppe der "Angelernten" iS des Mehrstufenschemas zuzuordnen (BSG vom 21. Juli 1987, [SozR 2200 Â§ 1246 Nr 143](#)). Nach der Rechtsprechung des 5. und 13. Senats des BSG kann jedoch darüber hinaus, wenn die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Beruf im Tarifvertrag aufführen und einer Tarifgruppe zuordnen, im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die tarifvertragliche Einstufung der einzelnen, in der Tarifgruppe genannten Berufstätigkeit auf deren Qualität beruht. Demgemäß ist die abstrakte (tarifvertragliche) Einordnung einer bestimmten Berufstätigkeit in eine Tarifgruppe, in der auch Facharbeiter iS des Mehrstufenschemas eingeordnet sind, im allgemeinen den Schluß zu, daß auch diese Berufstätigkeit im Geltungsbereich des Tarifvertrages als Facharbeitertätigkeit zu qualifizieren ist (vgl BSG vom 18. Januar 1995 â€ 5 RJ 18/94 â€ in [SozVers 1996, 49](#) mwN und BSG vom 28. Mai 1991, [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 14](#)). Der Senat kann offenlassen, inwieweit er dieser Rechtsprechung des 5. und des 13. Senats folgt oder dabei bleibt, daß die abstrakte tarifvertragliche Einstufung lediglich als "gutes Indiz" (so der Senat im Urteil vom 7. April 1992 â€